
Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt
Augsburg

Nummer 17/18a, 1. Mai 2020, Seite 183

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Forstverwaltung mit Unterer Jagdbehörde

Herausgegeben und gedruckt von der
Stadt Augsburg
Redaktion: Hauptabteilung Kommunikation,
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg
Telefon (0821) 324-9402
Telefax (0821) 324-9405
www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen

Verantwortlich für Bekanntmachungen:
Leiter der städtischen Dienststellen
Erscheint nach Bedarf an Freitagen

Abonnementpreis:
im Jahr 35,00 € per Postversand
im Jahr 15,00 € per E-Mail

Die Stadt Augsburg – Forstverwaltung mit Unterer Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind, sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Gebiet der Stadt Augsburg für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
2. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

gez.

Jürgen Kircher
Leiter der Forstverwaltung mit Unterer Jagdbehörde

Hinweis:

Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung können an der öffentlichen Aushangtafel vor dem Dienstgebäude der Forstverwaltung mit Unterer Jagdbehörde, Tattenbachstraße 15, 86199 Augsburg eingesehen werden.